

Garantie dafür, daß der Deutsch-Katholicismus nicht auch demnächst seine Waffen gegen den Protestantismus selbst kehren könne. Eine solche Befürchtung liegt nicht so fern, ich theile sie zwar keineswegs, aber unmöglich ist es nicht. Ich glaube, es liegt durchaus im Interesse des Deutsch-Katholicismus selbst, jeden Zwang hierunter zu beseitigen. Aus diesen Gründen werde ich für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau stimmen, wenn ich auch gewünscht hätte, daß er demselben eine strengere, genauere Fassung gegeben hätte, Ich möchte aber auch wünschen, daß man nicht so weit gehe, daß man die Ueberlassung oder Belassung der Kirchen einseitig in den Willen des Kirchenpatrons und der Kircheninspection setze. Ich sollte meinen, daß, wenn zwischen der Gemeinde einerseits und dem Patron oder der Kircheninspection andererseits eine divergirende Ansicht stattfindet, der Wunsch der Gemeinde jedenfalls zu beachten wäre, daß aber die Entscheidung bei divergirender Ansicht der übrigen beiden Factoren der Verwaltungsbehörde zustehen möge. In diesem Sinne wünschte ich, daß diese Angelegenheit in diesem Saale entschieden würde.

Abg. Zische: Es hat der Abgeordnete D. Schaffrath ein Bedenken darüber oder einen Anstoß daran erhoben, daß man ein gegebenes Versprechen widerrufen könne. Er hat eine Verletzung des Rechtsgefühls darin erkannt, und hat daraus gefolgert, daß die Mitglieder, welche dem v. Thielau'schen Antrage beige stimmt, einer Rechtsgefühlsverletzung sich schuldig gemacht hätten. Meine Herren! Ich habe die Rechte nicht studirt, aber ein Rechtsgefühl glaube ich zu haben, trotz allen Doctoren der Jurisprudenz, und bei mir gilt der Wahlspruch: „Ein Mann, ein Wort“ vollständig. Dennoch glaube ich in den Fall kommen zu können, ein gegebenes Versprechen zurücknehmen zu können und zu müssen. Ein Versprechen wird in der Regel gegenseitig sein, also in dem gegebenen Falle giebt die protestantische Gemeinde den Deutsch-Katholiken ihre Kirche zur Benutzung nur unter dem Versprechen, den Cultus so einzurichten, wie er den protestantischen Glaubensbekennern nicht Aergerniß giebt. Ich schließe mich nun dem an, was der Abgeordnete Georgi gesagt hat, wir haben keine Garantie, die dem in aller Zukunft vorbeugt. Wenn der Fall wäre, die Neu-Katholiken wichen von dem ab, was sie jetzt versprechen, sollen die Protestanten dann gebunden sein, sollen sie an so wesentliche Ceremonien gebunden sein, um ihr gegebenes Versprechen zurücknehmen zu können? Man hat das Wort: „gemeinschaftlich“ weg haben wollen. Wenn drei Factoren gemeinschaftlich nur einwilligen und beziehentlich nur widerrufen können, so denke ich mir, wenn ich die Lausitzer Verhältnisse in's Auge fasse, zwei Fälle: Der Patron ist deutsch-katholisch, so wird er eine protestantische Gemeinde — leicht gegen ihren Willen — irgend wie veranlassen können, ihre Kirche den Neu-Katholiken zu überlassen. Nehme ich ferner an, wie es in der Oberlausitz der Fall ist, daß die katholische Oberbehörde das Patronatrecht hat, und eine katholische Gemeinde findet sich geneigt, einer deutsch-katholischen Gemeinde ihre Kirche einräumen zu wollen, so würde der Patron auch hier

Mittel und Wege finden, dem entgegenzutreten, und ist nun die Ueberlassung der Kirche an die gemeinschaftliche Einwilligung gebunden, so würde es häufig zum Nachtheil derer ausfallen, die wir begünstigen wollen.

Stellv. Abg. Bodemer: Ich muß — den Ansichten mehrerer rechtsgelehrten Gegner entgegen — die Ueberzeugung aussprechen, daß in dem Deputationsgutachten eine Ungleichheit vorhanden zu sein scheint. Denn der Punkt c. berücksichtigt die abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Kirchenpatrons bei der Ueberlassung der Kirchen. Da kann also jeder Theil besonders seine Ansicht oder sein vermeintliches Recht verfolgen. Dagegen, wenn es sich um den Widerruf handelt, soll die Kirchengemeinde, die Kircheninspection und der Kirchenpatron nur gemeinschaftlich den Widerruf bewirken können. Darin scheint eine große Inparität zu bestehen, und das v. Thielau'sche Amendement stellt eben die Gleichheit wieder her, obwohl es mir scheint, daß das Amendement sub c. besser in d. eingeschlossen werden könne, weil, wenn letzteres angenommen wird, das erstere Amendement von selbst sich anschließt. Ich muß übrigens erklären, daß ich meinerseits den Deutsch-Katholiken nicht nur keineswegs entgegen bin, sondern vielmehr wünsche, daß lieber heute als morgen ganz Deutschland deutsch-katholisch werden möge.

Abg. Todt: Wenn jetzt die Frage verhandelt wird, ob die Kirchengemeinden allein, oder nur in Gemeinschaft mit der Kircheninspection und dem Kirchenpatron den Deutsch-Katholiken Kirchen überlassen und wieder zurückziehen können, so gestatte ich auch mir, meine Meinung darüber zu äußern. Ich werde es in möglichster Kürze thun, da ohnehin schon die Gründe und Gegengründe mehrfach beleuchtet worden sind. Die Deputation hat vorgeschlagen, daß die Kirchengemeinden in dem vorliegenden Falle nicht allein entscheiden sollen, sondern nur mit Zustimmung der Kircheninspection und des Kirchenpatrons. Der Herr Referent hat bereits bemerkt, wie das eigentlich gekommen ist. Man hat nämlich geglaubt, daß, wenn man sich in diesem Punkte nicht mit dem einverstehe, was bereits Seiten der übrigen Factoren der Gesetzgebung vorgeschlagen und angenommen worden ist, eine nicht so leicht zu beseitigende Differenz entstehen werde. Ich meinerseits aber muß in specie erklären, daß ich keineswegs der Meinung zugethan bin, daß eine Kirchengemeinde nur immer mit der Inspection zu handeln berechtigt sein soll. Ich habe auch in der Deputation ausdrücklich erklärt, daß, wenn in der Kammer ein entgegengesetzter Antrag werde gestellt werden, ich ohne weiteres ihm beitreten würde. Wenn also noch jetzt Jemand den Antrag stellt, daß den Kirchengemeinden allein das Recht zustehen soll, an Deutsch-Katholiken Kirchen zu überlassen, und dafern sie diese Ueberlassung nicht mehr gestatten wollen, sodann auch allein den Widerruf auszusprechen, so bin ich jeden Augenblick bereit, einem solchen Antrage beizutreten. Wenn man dagegen, wie durch den v. Thielau'schen Antrag geschehen ist, bloß bei dem Widerrufe eine gewisse Selbstständigkeit der Gemeinden retten will, so kann ich einem so einseitig gestellten Antrage